

**Vorstand der Teilnehmergeinschaft im
Flurbereinigungsverfahren Welzow-Süd, VNr. 6001 L**

Öffentliche Bekanntmachung

An alle Teilnehmer und Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens Welzow-Süd,
VNr. 6001 L

Ladung

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin über den Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sowie § 3 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) in der jeweils gültigen Fassung

Der Flurbereinigungsplan ist fertiggestellt und wird zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt (Offenlegungstermin). Gemäß § 59 FlurbG und § 3 BbgLEG finden folgende Termine statt:

1. Offenlegungstermin

Die Auslegung findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten (Beteiligte)

**am Mittwoch, dem 15. Juni 2011 und am Donnerstag, dem 16. Juni 2011 in der
Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

im Rathaus, Ratssaal (Zimmer 218 B), Am Markt 1, 03130 Spremberg statt.

An diesem Tag stehen den Beteiligten für Rückfragen und zur Erteilung von Auskünften zu den übersandten Nachweisen und Unterlagen Bedienstete des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung und des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung zur Verfügung.

2. Anhörungstermin

Der Anhörungstermin zum Flurbereinigungsplan findet statt

am Donnerstag, dem 30. Juni 2011

im Rathaus, Ratssaal (Zimmer 218 B), Am Markt 1, 03130 Spremberg

für die Beteiligten

ONr. 10/00 bis 570/00 von 08.00 Uhr bis 11.00 Uhr
ONr. 600/02 bis 645/00 von 11.00 Uhr bis 12.30 Uhr
ONr. 646/01 bis 693/01 von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr
sowie alle Nebenbeteiligten von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Zu diesen vorgenannten Terminen wird hiermit geladen.

Gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan von den Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses nur in vorbenannten Anhörungstermin vorgebracht werden können. In dem unter 1. genannten Offenlegungstermin können keine Widersprüche erhoben werden. Versäumt ein Beteiligter den Anhörungstermin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Flurbereinigungsplan einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG). Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden des Vertretenen gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Wer keinen Widerspruch vorzubringen hat und mit dem vorliegenden Flurbereinigungsplan einverstanden ist, kann dem Anhörungstermin fernbleiben.

Die Beteiligten können sich in den Terminen vertreten lassen. Der Vertreter hat eine schriftliche und von einer siegelführenden Behörde beglaubigten Vollmacht bis spätestens drei Wochen nach dem Termin beizubringen.

Spremberg, den 19.05.2011

gez. Urbanz